

NEWSLETTER JUNI 2011

Böses Erwachen bei Riester-Rentenverträgen

Aus der staatlichen Förderung von Riesterverträgen ergeben sich für den Anleger eine Reihe von Pflichten. Die drastischen Folgen deren Missachtung erleben zurzeit zehntausende von Anlegern bzw. werden dies noch erfahren.

Riester-Verträge sind kompliziert. Die Einrichtung dieser Altersvorsorge ist mit vielen Unterschriften verbunden und auch während der Vertragslaufzeit müssen einige Dinge beachtet werden.

Grundsätzlich erhalten Sparer eine Grundzulage von 154 Euro pro Jahr. Dazu kommt für jedes Kind 185 Euro und sogar EUR 300 für nach 2008 Geborene. Förderfähig ist nur das Elternteil, das auch das Kindergeld bezieht. Erfolgt keine Zahlung des Kindergeldes entfällt auch die Kinderzulage und die volle Förderung gibt es auch nur, wenn mindestens vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens eingezahlt werden – maximal 2100 Euro – und wird bei niedrigerem Eigenbeitrag entsprechend gekürzt. Zusätzlich können Kunden die Beitragszahlungen für die Riester-Rente bis zu einer Höhe von 2100 Euro steuerlich geltend machen.

Beantragt der Sparer Zulagen, muss er den Antrag über den Produkthanbieter stellen. Dieser wiederum leitet den Antrag an die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) weiter und diese ermittelt auf Basis der gemeldeten Daten die Höhe der Zulage und zahlt den Betrag an den Produkthanbieter aus. Die Rechtmäßigkeit der Förderung wird frühestens zwei Jahre nach Ende des Beitragsjahres geprüft, für welches die Zuschüsse beantragt wurden, so dass Riester-Sparer innerhalb dieses Zeitraums ihre Zulagen rückwirkend beantragen können. Deckt das Überprüfungsverfahren Fehler auf, fordert die ZfA unrechtmäßige Zulagen zurück.

Beispiele für Rückforderungen

Wurde in der Vergangenheit aufgrund eines zu geringen Einkommens ein niedrigerer Eigenanteil geleistet, verliert der Versicherte einen Teil seiner Förderung. Dies gilt auch bei zulage gewährten Kinderzulagen wegen Wegfall des Kindergeldes.



Auch eine zwischenzeitlich aufgenommene selbstständige Tätigkeit führt zum Verlust der Förderung. Änderungen der persönlichen Lebenssituation muss der Versicherte selbst melden. Hierzu erhalten Kunden in der Regel jährlich ein entsprechendes Formular von ihrem Produkthanbieter.

Werden bei der Prüfung durch die ZfA Fehler festgestellt, so holt sich die Zulagestelle die unrechtmäßige Zahlung zurück. Der Versicherte erfährt im Regelfall jedoch erst über die jährliche Mitteilung seines Riester-Anbieters von dieser Nachforderung. Das Finanzamt wird von der Zulagestelle ebenfalls informiert und holt sich eventuell gewährte Steuervorteile dann ebenfalls zurück. Es ist nicht möglich den Eigenanteil rückwirkend zu erhöhen.

Auswirkungen vorzeitiger Auflösung des Riester-Vertrags

Die vorzeitige Auflösung eines Riester-Vertrags führt dazu, dass rückwirkend für alle Beitragsjahre sowohl die Zulagen als auch etwaige Steuervorteile verloren sind, denn die Produkthanbieter müssen der Zulagestelle Kündigungen umgehend anzeigen und die staatlichen Zulagen und Steuervorteile sofort abführen. Der Anleger erhält dann nur das verbleibende Guthaben abzüglich zusätzlicher Abschluss- und Kündigungsgebühren.

Außerdem muss der Versicherte den Wertzuwachs seines Riester-Vertrags noch komplett versteuern. Im Gegenzug können mögliche Verluste, die während der Laufzeit eines Riester-Vertrags möglich sind, mit sonstigen Einkünften verrechnet werden. Reicht das Vertragsguthaben bei vorzeitiger Kündigung nicht zur Deckung der Zulagen aus, haftet der Versicherte gegenüber der Zulagestelle für die Differenz.



Kontakt:

VSMA- Ein Unternehmen des VDMA
Herr Jürgen Debusmann
Telefon: 069/ 6603•1545
jdebusmann@vsma.org

www.vsma.de

INSOLVENZSICHERUNGSPFLICHT FÜR ALTERSTEILZEITKONTEN

Arbeitgeber sind gesetzlich dazu verpflichtet die Zeitkonten Ihrer Mitarbeiter gegen Insolvenz zu sichern. Wird die Firma insolvent, ist sonst das angesparte Geld weg.

Auch die Arbeitnehmer sind vom Gesetzgeber gefordert auf den Insolvenzschutz des Guthabens zu achten. Wissen Sie was zu tun ist? Lesen Sie mehr auf unserer Internetseite:

www.vsma.de